

Niederschrift

über die 23. Sitzung der Gemeindevertretung Midlum am Dienstag, dem 05.04.2011, im Dorfgemeinschaftshaus Midlum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 23:00 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Helmut Marczinkowski
Frau Hellen Früchtnicht
Herr Stefan Hansen
Herr Jens-Peter Hinrichsen
Herr Stefan Hinrichsen
Frau Manuela Sonnenberg
Frau Frauke Vollert
Herr Toni Zwanziger

Bürgermeister

2. stellv. Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeister

ab TOP 6

von der Verwaltung

Frau Petra Querfurth-Göttsche

Entschuldigt fehlen:./.

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Genehmigung der Niederschrift über die 22. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 4 . Einwohnerfragestunde
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
- 5.1 . Bürgermeisterrunde
- 5.2 . Erneuerbare Energien
- 5.3 . G 8/G 9 Abstimmung im Amtsausschuss
- 6 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 6.1 . Beschaffung von Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr
- 7 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 8 . Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Midlum
Vorlage: Mid/000028
- 9 . Verschiedenes
- 9.1 . Erneuerung und Instandhaltung des Dorfes
- 9.2 . Dorfreinigung
- 9.3 . Gedenkstein
- 9.4 . Vermüllung
- 9.5 . Bürgerinitiative CO 2 Lagerung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Marczinkowski begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung und die anwesenden Bürger. Die fristgerechte Ladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 22. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 22. Sitzung der Gemeindevertretung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

4. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

5. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Marczinkowski berichtet über nachstehende Punkte:

5.1. Bürgermeisterrunde

Am 04.04. habe eine Bürgermeisterrunde stattgefunden.
Themen waren u.a. Neubaugebiete, Straßenkosten, die FTG und Kindergartenplätze

5.2. Erneuerbare Energien

Am 07.04. findet eine Sitzung der Aktiv Region Uthlande mit dem Thema erneuerbare Energien statt. Es geht um das Modell Repowering – neue Möglichkeiten für Föhr.

5.3. G 8/G 9 Abstimmung im Amtsausschuss

Am 23.02. habe man im Amtsausschuss über G8 /G9 abgestimmt. Mittlerweile wurde vom Land Schleswig-Holstein G9 für die Eilun Feer Skuul bestimmt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

6.1. Beschaffung von Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr

Ausschussvorsitzender Stefan Hansen berichtet, dass für vier neue Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr neue Schutzkleidung beschafft werden müsse und damit das diesjährige Haushaltsbudget überschritten werde. Diese Schutzkleidung sei Voraussetzung für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr. Die Schutzkleidung werde weitergegeben, wenn ein Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr austrete.

Die Gemeindevertretung stimmt der Beschaffung einstimmig zu.

Weitere Ausschussberichte liegen nicht vor.

7. Kurbetriebsangelegenheiten

Am letzten Fachausschuss habe auch Herr Korok teilgenommen. Von ihm sei der Vorschlag unterbreitet worden, die Kurtaxe um 30% zu erhöhen. Dafür solle die Kurkarte dann den freien Eintritt im Wellenbad und den freien Busverkehr enthalten. Die Bereitschaft der Gäste für die Zahlung der Kurtaxe müsse erhöht werden.

8. Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Midlum
Vorlage: Mid/000028

Bürgermeister Marczinkowski stellt die bereits in der Einwohnerversammlung v. 29.03. vorgestellte Satzung zur Abstimmung:

Sachdarstellung mit Begründung:

Gemäß § 45 des Straßen- und Wegegesetzes sind alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sowie alle Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Diese Reinigung richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Die Reinigungspflicht obliegt der Gemeinde. Sie kann diese Pflicht ganz oder teilweise durch Satzung den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten auferlegen. Die extremen Wetterlagen in den Wintern der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Gemeinde Midlum finanziell als auch personell nicht in allen Bereichen in der Lage war, der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Der Erlass einer entsprechenden Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Midlum ist daher dringend angezeigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzung:

Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Midlum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 93), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 413) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.04.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Midlum.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Bushaldebuchten einschließlich der Bushaltehäuschen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile den Eigentümern auferlegt:
 - a) die Gehwege und die kombinierten Geh- und Radwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze und der Entwässerungsrinne,
 - c) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln, auch biologisch abbaubarer, ist nicht erlaubt.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gehwege sind bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Der Einsatz von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann das Amt Föhr-Amrum als örtliche Ordnungsbehörde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt dadurch die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot und/oder Pferdeäpfel. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Pferdehalterinnen und Pferdehalter sowie Reiterinnen und Reiter oder Kutsche- und Gespannfahrerinnen und -fahrer sind dazu verpflichtet, hinterlassene Pferdeäpfel umgehend zu beseitigen.

§ 6

Grundstückbegriff

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt,
 3. seiner Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Midlum, 05.04.2011

Gemeinde Midlum

Helmut Marczinkowski
Bürgermeister

9. Verschiedenes

9.1. Erneuerung und Instandhaltung des Dorfes

Für die Dorferneuerung plane man eine Arbeitsgemeinschaft.
Die Spende von Herrn Daege gelte als Materialspende, die Arbeit solle in Eigenleistung erfolgen.

9.2. Dorfreinigung

Die diesjährige Dorfreinigung werde wie geplant am 09.04.2011 stattfinden. Darüber solle vorab noch eine Mitteilung im Inselboten veröffentlicht werden. Weitere Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang und Internet. Die Organisation erfolge vor Ort. Anschließend solle es für alle Teilnehmer Würstchen und Brot geben.

9.3. Gedenkstein

Die Bepflanzung des Gedenksteines solle aus dem vorhandenen Bestand in Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretern und Peter Bruhn erfolgen. Eine Terminabstimmung müsse noch erfolgen.

9.4. Vermüllung

Auf dem Weg zum Biikehaufen sei im Quergraben unerlaubt Müll abgeladen worden, der entsorgt werden müsse. Man müsse überlegen, ob man das unerlaubte Entsorgen der Gartenabfälle in Plastiktüten auf den Grantwegen zukünftig zur Anzeige bringen wolle.

9.5. Bürgerinitiative CO 2 Lagerung

Die Gemeindevertretung kommt überein, die durch die Bürgerinitiative zur Verfügung gestellte Fahne als Protest gegen die Co2 Lagerung Föhr in der Gemeinde aufzuhängen.

Helmut Marczinkowski

Petra Querfurth-Göttsche